

## **STATUS DER PRAXISAUSBILDNER/INNEN (PA) ALS GRUNDLAGE FÜR DIE ENTSCHÄDIGUNG DER INSTITUTIONEN**

---

Die Rahmenbedingungen des Praxisausbildungssystems der HES-SO sind im Dossier definiert, das die Institutionen von der HES-SO erhalten haben. Durch die Unterzeichnung der Vereinbarung über die Praxisausbildung, die diesem Dossier beiliegt, werden die vertraglichen Beziehungen zwischen der HES-SO und den Institutionen der Fachbereiche Gesundheit und Soziale Arbeit formalisiert. Um von der HES-SO entschädigt zu werden, muss die Institution die Vereinbarung unterzeichnet haben und Praxisausbildner/innen bestimmen, die alle nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- FH-Bachelordiplom oder von der HES-SO als gleichwertig anerkannter Abschluss, im Prinzip im FH-Fachbereich Gesundheit oder Soziale Arbeit;
- mindestens zweijährige Berufserfahrung zu 50 % in der Schweiz nach Erhalt des Diploms, in einem Beruf der FH-Studiengänge Gesundheit oder Soziale Arbeit und in einem der Einsatzbereiche dieser Berufe;
- Anstellung bei einer Institution, die die Vereinbarung über die Praxisausbildung HES-SO unterzeichnet hat;
- schriftliches Einverständnis des Arbeitgebers.

Die nachstehend aufgeführten Status der Praxisausbildner/innen ermöglichen die Entschädigung der Institutionen durch die HES-SO. Es wird zwischen zwei Kategorien unterschieden:

- **Provisorischer Status**, der in einer temporären Situation (Zulassungsverfahren oder laufende Ausbildung im CAS HES-SO PA, laufendes Verfahren für die Anerkennung von Bildungsleistungen oder Gleichwertigkeitsverfahren) für eine befristete Dauer verliehen wird,
- **Definitiver Status**, der bis zum Ende der beruflichen Tätigkeit der betroffenen Person verliehen wird.

# STATUS PA

- Voraussetzungen:**
- FH-Bachelordiplom oder von der HES-SO als gleichwertig anerkannter Abschluss, im Prinzip im FH-Fachbereich Gesundheit oder Soziale Arbeit;
  - mindestens zweijährige Berufserfahrung zu 50 % in der Schweiz nach Erhalt des Diploms, in einem Beruf der FH-Studiengänge Gesundheit oder Soziale Arbeit und in einem der Einsatzbereiche dieser Berufe;
    - Anstellung bei einer Institution, die die Vereinbarung über die Praxisausbildung HES-SO unterzeichnet hat;
    - schriftliches Einverständnis des Arbeitgebers.

## Provisorischer Status

## Definitiver Status

⇒ **Status 1: Für den CAS HES-SO PA angemeldete/r PA**

Dieser **2 Jahre gültige** Status wird Personen verliehen, die vollständige Bewerbungsunterlagen für den CAS HES-SO PA eingereicht haben. Sobald die Personen die Ausbildung beginnen, erhalten sie den Status 2.

⇒ **Status 2: PA in Ausbildung im CAS HES-SO PA**

Dieser **höchstens 2 Jahre gültige** Status wird Personen verliehen, die eine Ausbildung im CAS HES-SO PA absolvieren. Nach abgeschlossener Ausbildung erhalten die PA den Status 3.

⇒ **Status 5: PA mit einer Teilanerkennung von Bildungsleistungen oder einer teilweisen Gleichwertigkeit**

Dieser Status wird Personen mit einer Teilanerkennung von Bildungsleistungen oder einer teilweisen Gleichwertigkeit verliehen. Der Status 5 ist **1 Jahr gültig** und soll es diesen Personen ermöglichen, die notwendigen Massnahmen zum Erwerb eines definitiven Status zu treffen.

⇒ **Status 8.1: Stellvertretende/r oder neue/r PA**

Dieser Status wird Personen verliehen, die eine/n abwesende/n oder ausgeschiedene/n PA vertreten oder neu in ihrer Funktion sind. Dies kann Institutionen betreffen, die erst seit kurzem am Praxisausbildungssystem teilnehmen.

**Dieser Status wird nur ein einziges Mal verliehen und ist 2 Jahre gültig.**

⇒ **Status 3: Zertifizierte/r PA (CAS HES-SO PA)**

Dieser Status wird Personen verliehen, die den CAS HES-SO PA bestanden haben.

⇒ **Status 7: PA mit Gleichwertigkeitsbestätigung**

Dieser Status wird Personen verliehen, die eine Ausbildung zum/zur PA absolviert und bestanden haben, die von der HES-SO als gleichwertig zum CAS HES-SO PA anerkannt wird. Dazu muss ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden.

⇒ **Status 8.3: PA mit Funktionsgleichwertigkeit**

Dieser Status wird Personen verliehen, die in einer Institution in der Deutschschweiz arbeiten und im Rahmen des Gleichwertigkeitsverfahrens vom Ressort Ausbildung des Rektorats der HES-SO eine Bestätigung über die Funktionsgleichwertigkeit der in der Deutschschweiz absolvierten Ausbildung erhalten haben.

**Provisorischer Status:** Nach Ablauf der Gültigkeit des Status und ohne laufende Massnahmen im Hinblick auf den Erwerb eines definitiven Status verfügt der/die PA über keinen gültigen Status mehr.

**Definitiver Status:** bleibt bis zum Ende der beruflichen Tätigkeit gültig

## **PROVISORISCHER STATUS**

---

Dieser Status wird vom Ressort Ausbildung des Rektorats der HES-SO oder den Koordinationspersonen des CAS HES-SO für eine befristete Dauer verliehen (während der Zulassung oder der Ausbildung [Status 1 und 2] bzw. bis zum Erhalt eines definitiven Status [Status 5]). Betreuungsleistungen von Bachelorstudierenden aus den Fachbereichen Gesundheit und Soziale Arbeit durch eine/n Praxisausbildner/in mit einem provisorischen Status werden von der HES-SO gemäss den geltenden Regeln entschädigt. Das Ressort Ausbildung des Rektorats der HES-SO überprüft die Gültigkeiten der provisorischen Status jährlich und die Personen, deren Status abläuft, werden schriftlich darüber informiert.

### **Status 1: Für den Lehrgang Certificate of Advanced Studies HES-SO Praxisausbildner/in angemeldete/r Praxisausbildner/in (CAS HES-SO PA)**

Person, die sich an einer der Hochschulen für den CAS HES-SO PA eingeschrieben hat.

Nach der Einreichung der vollständigen Bewerbungsunterlagen und sofern alle Zulassungsbedingungen erfüllt sind, wird die Person in IS-A als „Für den CAS HES-SO PA eingeschrieben“ (Status 1) eingetragen. Personen, die ein Verfahren für die Anerkennung von Bildungsleistungen oder ein Gleichwertigkeitsverfahren durchlaufen, können sich nicht gleichzeitig für den CAS HES-SO PA einschreiben. Diese Verfahren können nicht parallel absolviert werden.

Sobald die Person ihre Ausbildung im Rahmen des CAS HES-SO PA beginnt, wechselt ihr Status zu „Praxisausbildner/in Ausbildung“, d. h. Status 2.

Wenn die Zulassung aufgrund einer zu hohen Teilnehmerzahl verschoben wird, behält die eingeschriebene Person ihren Status bis zum nächsten Einschreibeverfahren bei.

Wenn die Person ihre Einschreibung zurückzieht, entzieht der/die Koordinator/in des CAS HES-SO PA ihr den Status 1. Sie hat somit keinen anerkannten Status mehr, wodurch die Entschädigung ihrer Leistungen nicht mehr möglich ist.

Falls die Ausbildung am 31. Dezember des 2. Kalenderjahres nach Erteilung des Status 1 in IS-A nicht absolviert wurde, entzieht das Ressort Ausbildung des Rektorats der HES-SO im Rahmen seiner jährlichen Kontrolle der Status der PA der Person ihren Status. Ohne anerkannten Status ist die Entschädigung der Betreuungsleistungen dieser Person nicht mehr möglich.

**Verantwortlich für den Eintrag des Status 1 in IS-A:** Koordinator/in des CAS HES-SO PA.

### **Status 2: PA in Ausbildung im CAS HES-SO PA**

Person, die einen CAS HES-SO PA absolviert.

Sobald die Person die Ausbildung abgeschlossen und bestanden hat, wechselt ihr Status automatisch von 2 zu 3. Dieser Eintrag wird von dem oder der für den CAS HES-SO PA verantwortlichen Koordinator/in vorgenommen.

Der Status 2 ist für eine Dauer von höchstens zwei Jahren gültig, was der maximalen Ausbildungszeit gemäss Art. 9 des Reglements für den Zertifikatslehrgang Certificate of Advanced Studies HES-SO Praxisausbildner/in vom 31. März 2015 entspricht.

Wenn die Person die Ausbildung nicht besteht, abbricht oder daraus ausgeschlossen wird oder falls die Ausbildung am 31. Dezember des 2. Kalenderjahres nach Erteilung des Status 2 in IS-A nicht beendet und bestanden wurde, entzieht das Ressort Ausbildung des Rektorats der HES-SO nach Absprache mit dem/der Koordinator/in des betroffenen CAS im Rahmen seiner jährlichen Kontrolle der Status der PA der Person ihren Status. Ohne anerkannten Status ist die Entschädigung der Betreuungsleistungen dieser Person nicht mehr möglich.

**Verantwortlich für den Eintrag des Status 2 in IS-A:** Koordinator/in des CAS HES-SO PA.

## **Status 5: PA mit einer Teilerkennung von Bildungsleistungen oder einer teilweisen Gleichwertigkeit**

Person mit einem Beschluss über die Anerkennung von Bildungsleistungen oder einer Entscheidung über die teilweise Gleichwertigkeit im Anschluss an ein Gesuch. Der provisorische Status ist gültig, sobald die entsprechende Entscheidung getroffen wurde. Die Bedingungen für den Erhalt des definitiven Status werden der betroffenen Person gleichzeitig mit dem Beschluss mitgeteilt.

Wenn die Person bis zum 31. Dezember des 1. Kalenderjahrs nach Erhalt des Beschlusses (Bsp.: Beschluss vom 5.3.2017, Gültigkeit des Status bis zum 31.12.2018) keine Massnahmen zum Erwerb eines definitiven Status getroffen hat, entzieht das Ressort Ausbildung des Rektorats der HES-SO im Rahmen seiner jährlichen Kontrolle der Status der PA der Person ihren Status. Ohne anerkannten Status ist die Entschädigung der Betreuungsleistungen dieser Person nicht mehr möglich.

**Verantwortlich für den Eintrag des Status 5 in IS-A:** Ressort Ausbildung des Rektorats der HES-SO.

## **Status 8.1: Stellvertretende/r oder neue/r PA**

Person, die eine/n abwesende/n oder ausgeschiedene/n Praxisausbildner/in vertritt, oder die neu in ihrer Funktion ist und nur über ein Jahr Berufserfahrung verfügt, oder die in einer Institution arbeitet, die erst seit kurzem am Praxisausbildungssystem teilnimmt und die Ausbildung ihrer Praxisausbildner/innen noch nicht sicherstellen konnte.

Dieser Status kann nur einmal gewährt werden und ist auf höchstens zwei Jahre begrenzt. Wenn die Person bis zum 31. Dezember des 2. Kalenderjahrs nach Erhalt des Beschlusses (Bsp.: Beschluss vom 10.10.2017, Gültigkeit des Status bis zum 31.12.2019) keine Massnahmen zum Erwerb eines definitiven Status getroffen hat, entzieht das Ressort Ausbildung des Rektorats der HES-SO im Rahmen seiner jährlichen Kontrolle der Status der PA der Person ihren Status. Ohne anerkannten Status ist die Entschädigung der Betreuungsleistungen dieser Person nicht mehr möglich.

**Verantwortlich für den Eintrag des Status 8.1 in IS-A:** Ressort Ausbildung des Rektorats der HES-SO.

## **DEFINITIVER STATUS**

---

Dieser Status wird im Anschluss an die Absolvierung des CAS HES-SO PA und den Erwerb des entsprechenden Titels oder im Anschluss an den Erhalt einer Gleichwertigkeitsbestätigung oder einer Funktionsgleichwertigkeit verliehen. Er bleibt bis zum Ende der beruflichen Tätigkeit der betroffenen Person gültig.

### **Status 3: Zertifizierte/r PA (CAS HES-SO PA)**

Person, die ihre Ausbildung bestanden und das Zertifikat CAS HES-SO Praxisausbildner/in erlangt hat.

Der Eintrag des Status in IS-A erfolgt nach Erhalt der gesamten Credits, die der Person den Erwerb des Zertifikats ermöglichen.

**Verantwortlich für den Eintrag des Status 3 in IS-A:** Koordinator/in des CAS HES-SO PA.

### **Status 7: PA mit Gleichwertigkeitsbestätigung**

Person, die vom Ressort Ausbildung des Rektorats der HES-SO eine Gleichwertigkeitsbestätigung erhalten hat. Diese Bestätigung wird an Personen verliehen, die eine Ausbildung zum/zur Praxisausbildner/in absolviert und bestanden haben, die von der HES-SO als gleichwertig zum CAS HES-SO PA anerkannt wird. Für den Erhalt dieser Bestätigung muss ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden.

**Verantwortlich für den Eintrag des Status 7 in IS-A:** Ressort Ausbildung des Rektorats der HES-SO.

### **Status 8.3: PA mit einer Funktionsgleichwertigkeit (Institutionen in der Deutschschweiz)**

Person, die in einer Institution in der Deutschschweiz arbeitet und im Rahmen des Gleichwertigkeitsverfahrens vom Ressort Ausbildung des Rektorats der HES-SO eine Bestätigung über die Funktionsgleichwertigkeit der in der Deutschschweiz absolvierten Ausbildung erhalten hat (Beschluss 20/1/2008 des Leitungsausschusses vom 8./9. Mai 2008 und Beschluss 25/11/2011 des Leitungsausschusses vom 5./6. Mai 2011).

**Verantwortlich für den Eintrag des Status 8.3 in IS-A:** Ressort Ausbildung des Rektorats der HES-SO.

Das vorliegende Dokument wurde mit dem Beschluss „R 2018/25/72“ vom Rektorat der HES-SO an seiner Sitzung vom 10. Juli 2018 verabschiedet. Es tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Das Dokument betreffend die Status der PA als Grundlage für die Entschädigung der Institutionen – Version November 2016 – wird aufgehoben. Es gilt jedoch weiterhin für die Status als PA HES-SO, die auf der Grundlage dieses Dokuments verliehen wurden.